

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Konstituierende Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.07.2024, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verpflichtung der Mitglieder des Stadtrates der Kreisstadt Merzig
- 3 Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
- 4 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
 - 4.1 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: § 5a; Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen
 - 4.2 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Vergabeerleichterungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom 16. und 17. Mai 2024
- 5 Auslagenersatz für die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtratsfraktionen, die ehrenamtlichen Beigeordneten und die Ortsratsmitglieder
- 6 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen
- 7 Beschlussfassung über die Zahl der Beigeordneten
- 8 Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und Festsetzung der Reihenfolge
- 9 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung
- 10 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für weitere Gremien
- 11 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

12 Auftragsvergabe: Kita St. Josef, Malerarbeiten

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

2024/0004

Informationsvorlage
öffentlich



Verpflichtung der Mitglieder des Stadtrates der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö / N Ö
---	------------

Sachverhalt

Die Mitglieder des Stadtrates werden gemäß § 33 Abs. 2 KSVG von Oberbürgermeister Hoffeld durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine

2024/0005

Informationsvorlage
öffentlich



Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö / N Ö
---	------------

Sachverhalt

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG können sich Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion **muss aus mindestens zwei Mitgliedern** bestehen (§ 30 Abs. 5 Satz 2 KSVG).

Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmt, dass dem Oberbürgermeister die Bildung von Fraktionen unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen ist.

Alle Parteien bzw. politischen Gruppierungen werden gebeten, der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung schriftlich die Bildung von Fraktionen mitzuteilen und die Mitglieder, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter/innen sowie ggfls. Fraktionsgeschäftsführer/innen zu benennen.

Die Reihenfolge der Fraktionen, nach der sich auch die Reihenfolge der Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten richtet, bestimmt sich gemäß § 1 Abs. 3 der GO nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Stadtratswahl. Vor diesem Hintergrund lautet die Reihenfolge der Fraktionen in der Amtszeit 2024/2029: CDU, SPD, AfD, Grüne, FWM.

Anlage/n

Keine

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: § 5a; Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Geschäftsordnung durch Ergänzung des § 5a „Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen“ wird mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Sachverhalt

Zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen auch in außerordentlichen Notlagen hat der Landesgesetzgeber während der Coronapandemie durch eine Gesetzesänderung (§ 51a KSVG) die Möglichkeit geschaffen, Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, wenn die Durchführung der Sitzungen nach § 38 KSVG ganz erheblich erschwert ist.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 51a Absatz 1 Nr. 2 KSVG jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder (mindestens 30 Ja-Stimmen), wobei der Beschluss auch als Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer der Amtszeit gefasst werden kann.

Um in Zukunft im etwaigen Falle einer außerordentlichen Notlage vorbereitet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, folgenden § 5a in der Geschäftsordnung des zu ergänzen:

„Im Falle einer außerordentlichen Notlage (§ 51a Absatz 1 KSVG) werden Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt.“

Anlage/n



§ 51a - Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

Amtliche Abkürzung: **KSVG**
Fassung vom: **24.06.2020**
Gültig ab: **28.08.2020**
Dokumenttyp: **Gesetz**
Quelle:



Gliederungs-Nr: **2020-1**

**Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz
- KSVG -
Vom 15. Januar 1964
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997**

§ 51a

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

- (1) Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn
1. aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Gemeinderatssitzung nach § 38 ganz erheblich erschwert ist und
 2. zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem zustimmen.
- (2) Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.
- (3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.
- (5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Gemeinde nicht zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 entsprechend.
- (6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt.

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682

§ 5**Sitzungstermine und Ferienzeitregelung**

(1) Durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden in einem Terminplan die voraussichtlichen Sitzungstage des Stadtrates und soweit möglich seiner Ausschüsse festgelegt und den Stadtverordneten bekanntgegeben.

(2) Über Abweichungen sind die Stadtverordneten rechtzeitig zu informieren.

(3) Stadtratssitzungen sollten unter Berücksichtigung der Geschäftslage möglichst einmal im Monat stattfinden.

(4) Eine nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 6 Satz 2 KSVG von einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten beantragte Sitzung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages durchzuführen, es sei denn, mit dem Antragsteller wird ein späterer Termin vereinbart.

(5) Die Erledigung dringender und unaufschiebbarer Angelegenheiten des Stadtrates, mit Ausnahme der nach § 35 KSVG vorbehaltenen Aufgaben, ist für die Ferienzeit an den Hauptausschuss delegiert. Für die Entscheidung im Hauptausschuss in Grundstücksangelegenheiten wird eine Wertgrenze von 125.000 € festgesetzt. Die Ausschüsse können in dringenden Angelegenheiten auch während der Ferienzeit einberufen werden.

§ 5a**Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen im Falle außerordentlicher Notlagen**

Im Falle einer außerordentlichen Notlage (§ 51a Absatz 1 KSVG) werden Stadtrats- und Ausschusssitzungen als Videokonferenzen durchgeführt.

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; hier: Vergabeerleichterungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom 16. und 17. Mai 2024

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 20.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt Zentrale Vergabestelle	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Anlage 2 der Geschäftsordnung bezüglich der im Erlass des Finanzministeriums genannten, bis zum 31.12.2024 befristeten Vergabeerleichterungen wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Sachverhalt

Hinsichtlich der Hochwasserkatastrophe vom 16. und 17. Mai 2024 und der dadurch entstandenen Schäden hat das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes (MFW) befristet bis zum 31. Dezember 2024 Vergabeerleichterungen für die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Beschaffungen von Leistungen erlassen. Es bezieht sich hierbei auch auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2021, das ebenfalls Anwendung findet.

Konkret werden zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Hochwasserkatastrophe bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen gemäß § 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 in der Bekanntmachung vom 5. November 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446) geändert worden ist, die Wertgrenzen wie folgt erhöht:

Bauleistungen

- Die freihändige Vergabe gemäß § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A ist bis zum Schwellenwert von 150.000 € (ohne MwSt.) zulässig.
- Die beschränkte Ausschreibung gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A ist bis zum Schwellenwert von 1.000.000 € (ohne MwSt.) zulässig.

Lieferungen und Dienstleistungen

- Der Direktauftrag ist abweichend zu Nummer 11.8 der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € (ohne MwSt.) zulässig.
- Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist abweichend zu Nummer 11.7.2 der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 221.000 € (EU-Schwellenwert ohne MwSt.) zulässig.

Gemäß § 39 Satz 2 KSVG bedarf die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (mindestens 23 Ja-Stimmen).

Anlage/n

- 1 Anlage 2 Geschäftsordnung (öffentlich)
- 2 Erlass des saarländischen Finanzministeriums vom 12.06.2024 (öffentlich)
- 3 Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.08.2021 (öffentlich)

Anlage 2 zu § 4

Richtlinien der Kreisstadt Merzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinien)

Lieferungen und Leistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerberinnen und Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Anwendung von vergaberechtlichen Vorschriften (z. B. VOB) vorgeschrieben ist, sind diese zu beachten. Im Einzelfall können, soweit dies sinnvoll ist, andere vergaberechtliche Vorschriften (VOL, VOF, HOAI) ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden.

Bei Ausschreibung städt. Baumaßnahmen über 25.000 € pro Gewerk ist das Rechnungsprüfungsamt vor Absendung des Ausschreibungstextes zu hören.

Vor Ausschreibung von Baumaßnahmen mit einem Wert von über 25.000 € ist zusätzlich der Bauausschuss über den wesentlichen Inhalt der Baubeschreibung zu informieren.

1. Ausschreibungsverfahren:

1.1. Öffentliche Ausschreibung

Öffentlich auszuschreiben ist bei einem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer über

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen, die einen Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € übersteigen, sind ebenso öffentlich auszuschreiben.

Die Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes erfolgt auf der städtischen Internetseite merzig.de sowie auf mindestens einer Internet-Ausschreibungsplattform. Darüber hinaus wird ein Kurzhinweis im Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ sowie in der Saarbrücker Zeitung auf die öffentliche Ausschreibung und deren Fundstelle im Internet abgedruckt.

1.2. Beschränkte Ausschreibung

Bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer kann beschränkt ausgeschrieben werden:

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einen Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € können ebenso beschränkt ausgeschrieben werden.

Im Vorfeld einer Beschränkten Ausschreibung haben sich die zuständigen Fachämter im Hinblick auf die ausgewählten Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.3. Freihändige Vergabe (keine Ausschreibung)

Aufträge bis zu einer Summe von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können ohne Ausschreibung vergeben werden. Ab einer Wertgrenze von 3.000 € ohne Umsatzsteuer haben sich die Fachämter vor Preisermittlung im Hinblick auf die ausgewählten Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.4. Abweichungen

1.4.1. Der zuständige Ausschuss kann bei Aufträgen über 3.000 € die Vergabeart abweichend von den vorstehenden Grundsätzen bestimmen, wenn die Eigenart des Auftrages oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

1.4.2. Vor der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Honorarangebote einzuholen mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Besonderheit solcher Leistungen eine möglichst wirtschaftliche Auftragserteilung zu erreichen. Wenn der Umfang bzw. die Art der von Architektinnen und Architekten bzw. Ingenieurinnen und Ingenieuren zu erbringenden Leistungen es gebieten, kann ein Auftrag freihändig unter Beachtung der Vergaberichtlinien vergeben werden.

1.4.3. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn zusätzliche Leistungen an einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer zu vergeben sind, die nicht im Vertrag enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen

- sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
- für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,

vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet.

Die in Anlage 2 zu § 4 (Vergaberichtlinien) aufgeführten Wertgrenzen werden bis zum 31.12.2024 durch die im (Corona-)Vergabeerlass des Landes festgelegten Wertgrenzen ersetzt.

Ergänzend hierzu finden die im Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft vom 12.06.2024 sowie im Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2021 genannten Vergabeerleichterungen für gemeldete Hochwasserschäden/Folgeschäden befristet bis zum 31.12.2024 Anwendung.

2. Prüfung der Angebote und Fertigung von Vergabevorschlägen

- 2.1. Nach der Submission sind die Angebote umfassend nach den vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen und mit dem Vergabevorschlag, durchlaufend beim Ressort „Finanzen“ und dem Rechnungsprüfungsamt, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- 2.2. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Angebote und die Vergabevorschläge auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf.
 - a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
 - b) die rechnerische Richtigkeit und
 - c) die Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Aufträge bis zu einer Kostensumme von 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach diesen Richtlinien.
- 3.2. Aufträge über 25.000 bzw. 100.000 € bei Vorberatung im Ausschuss vergibt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der zuständige Ausschuss nach diesen Richtlinien. Über Aufträge mit einer Kostensumme von 3.000 bis 25.000 € ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Diese Information erfolgt durch Aufnahme in die Niederschrift des zuständigen Ausschusses.
- 3.3. Der Zuschlag (Auftragserteilung) ist grundsätzlich der Bieterin/dem Bieter mit dem annehmbarsten Angebot schriftlich zu erteilen.

4. Nachtragsangebote

Bei Auftragsänderung sind Nachtragsangebote einzuholen, wenn Leistungen oder Lieferungen zu erbringen sind, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten waren. Ziffer 1.4.3 bleibt unberührt. Wesentliche Änderungen in einer Lieferung oder Leistung sind auch dann bekannt zu geben, wenn sie zu keiner Auftragserweiterung führt, und zwar bei Bauaufträgen ab 25.000 € dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bauausschuss. Auftragserweiterungen sind gemäß den o.a. Regelungen vom zuständigen Ausschuss zu beschließen bzw. dem zuständigen Ausschuss bekanntzugeben, wenn sie über zehn Prozent der bisherigen Auftragssumme oder über 15.000 € betragen.

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgring 23 · 66121 Saarbrücken

An die Haushaltsbeauftragten

- der Staatskanzlei
- des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport
- des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agra und Verbraucherschutz
- des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
- des Ministeriums der Justiz
- des Ministeriums für Bildung und Kultur
- des Landtags des Saarlandes
- des Rechnungshofs des Saarlandes
- des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes

Referat: C/4
Zeichen: H 1650-1#013
2024/082303
Bearbeiter: Sarah Schubmehl
Tel.: 0681 501-1576
Fax: 0681 501-1699
E-Mail: s.schubmehl@finanzen.saarland.de
Datum: 12.06.2024

und
der Abteilung A
im Hause

Vergabeerleichterungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom 16. und 17. Mai 2024

Anlage: Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2021

1. Ziel

Durch die Hochwasserkatastrophe vom 16. und 17. Mai 2024 im Saarland wurden durch Überschwemmungen und Böschungsrutschungen große Landschaftsgebiete verwüstet, Infrastruktur zerstört und Landesliegenschaften beschädigt. Zur Abwendung weiterer Gefahren und zur Herstellung und Wiederaufbau der Infrastruktur, der Beseitigung von Schäden an Landesliegenschaften, zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und zur Beseitigung von Umweltschäden sind die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Beschaffungen von Leistungen durch Lockerungen im Vergaberecht zu vereinfachen.



2. Umsetzung im Vergabeverfahren

Zur Bekämpfung der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Hochwasserkatastrophe werden bei Direktaufträgen über Leistungen sowie bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Beschaffung von Leistungen gemäß § 55 Absatz 2 der Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 in der Bekanntmachung vom 5. November 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446) geändert worden ist, die Wertgrenzen erhöht.

Der Runderlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2021, der die Handlungsmöglichkeiten im Vergaberecht aufgrund der aktuellen Situation darstellt (siehe Anlage), findet auch im Saarland Anwendung.

2a. Bauleistungen

- Die **freihändige Vergabe** gemäß § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A ist bis zum Schwellenwert von 150.000 € (ohne MwSt.) zulässig.
- Die **beschränkte Ausschreibung** gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A ist bis zum Schwellenwert von 1.000.000 € (ohne MwSt.) zulässig.

2b. Lieferungen und Dienstleistungen

- Der **Direktauftrag** ist abweichend zu Nummer 11.8 der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 € (ohne MwSt.) zulässig.
- Die **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** ist abweichend zu Nummer 11.7.2 der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 221.000 € (EU-Schwellenwert ohne MwSt.) zulässig.

Die Ausnahmeregelung erteile ich befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Im Auftrag
gez. Bernd Weber



per E-Mail:

**Bundesressorts
Länder
Kommunale Spitzenverbände
Geschäftsbereichsbehörden des BMWi**

Dr. Thomas Solbach
Ministerialrat
Referat IB6 - Öffentliche Aufträge,
Immobilienwirtschaft

TEL +49 30 18615 6297
E-MAIL buero-ib6@bmwi.bund.de
INTERNET www.bmwi.de
AZ IB6-20602-011

DATUM Berlin, 17. August 2021

BETREFF **Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochwasser in einigen Regionen Deutschlands sind eine Katastrophe von nationalem Ausmaß. In dieser Notlage ist schnelles Handeln geboten. Dies betrifft nicht nur rasche finanzielle Unterstützung, sondern auch die Beschaffung von Leistungen zur kurzfristigen Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Notfallmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur, der IT-Ausstattung und bei sonstigen krisenrelevanten Dienstleistungen. Hierbei ist eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren essentiell, um nicht vorhersehbare Schäden oder Gefahren aus den Starkregenereignissen zu verhindern oder abzumildern.

1. Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für klassische Liefer- und Dienstleistungen 139.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 214.000 Euro für alle anderen Behörden, für Bauleistungen 5.350.000 Euro) sind

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.

Diese Regelungen sehen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

In der aktuellen Hochwassernotlage können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) bzw. bei Bauleistungen i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU beschafft werden:

- Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn
 - (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
 - (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
 - (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.
- Die Starkregen und dadurch ausgelösten Hochwasser sind weder von der beschaffenden Stelle verursacht noch war für diese vorhersehbar, an welchen Stellen welche Schäden auftreten werden. Sie haben ganze Landstriche verwüstet, (Landes-)Liegenschaften erheblich beschädigt und Infrastruktur zerstört, die dringend wiederhergestellt werden müssen. Im Fall akuter Naturkatastrophen wie dem Hochwasser im Westen und Süden Deutschlands 2021 sind damit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. bei Bauleistungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, wenn sie der kurzfristigen Bewältigung der schlimmsten und akuten Auswirkungen der Flut dienen. Dies wird z.B. anzunehmen sein für
 - die Absicherung von standsicherheitsgefährdeten Bauwerken / Infrastrukturbauwerken,
 - die Beschaffung von Notstromaggregaten, Schlammsaugern, Bautrocknern,

- die Beschaffung von Unterkunftsräumen (z.B. Containern),
- die Bereitstellung von Behelfsbrücken,
- die provisorische Bereitstellung von digitaler Infrastruktur.

Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.

- Im Bereich des Sektorenvergaberechts gelten die Ausführungen entsprechend auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO (z.B. für die Sicherstellung der Trinkwasser- und der Stromversorgung).
- Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge gilt im Hinblick auf die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ebenfalls Entsprechendes. Rechtsgrundlage ist insoweit § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wegen dringlicher Gründe im Zusammenhang mit einer Krise (Unterbuchstabe aa) sowie wegen dringlicher, zwingender Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte (Unterbuchstabe bb).
- Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 6 VgV¹ wurde durch einen entsprechenden Einschub klargestellt, dass die Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstangebote nur für Verhandlungsverfahren *mit* Teilnahmewettbewerb gilt. Für Verhandlungsverfahren *ohne* Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.
- § 17 Abs. 15 VgV stellt zudem klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen äußerster

¹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12.11.2020, in Kraft getreten am 19.11.2020; vgl. BGBl. 2020 Teil I Nr. 52, S. 2392.

Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV von nachfolgenden Formanforderungen der VgV befreit ist:

- §§ 9 bis 13 VgV Vorgaben zur (elektronischen) Kommunikation,
 - § 53 Abs. 1 VgV Übermittlung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angeboten in elektronischer Form,
 - § 54 VgV Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 55 VgV Öffnung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote.
- Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als *ultima ratio* in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 9.12.2020, 17 Verg 4/20, m.w.N.). Sollten es die Umstände – wie in der akuten Hochwassernotlage – aber erfordern, kann auch nur *ein* Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

Die Europäische Kommission hatte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie dieselbe Auslegung der Verfahrenserleichterungen zugrunde gelegt (siehe insoweit die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01), veröffentlicht am 1.4.2020, ABI. der Europäischen Union C1 109/1²).

² Verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0401\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0401(05)&from=EN).

In jedem Fall muss die beschaffende Stelle prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend dokumentieren. Wesentlich ist das Ziel der Beseitigung der Gefahren- bzw. Notsituation.

2. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur *ein* Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Linderung der Not in den Hochwasserkatastrophengebieten kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.
- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Diese Wertgrenze kann grundsätzlich auch bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte festgelegt werden (zurzeit für Liefer- und Dienstleistungen 139.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 214.000 Euro für alle anderen Behörden).

3. Ausweitung bestehender Verträge

- Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.
- Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (1) Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte,
 - (2) keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung,
 - (3) der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.
- Die Voraussetzung (1) ist angesichts der akuten Hochwassernotlage gegeben: Weder die entstandenen Notlagen der jeweiligen örtlichen Bevölkerung, noch die Schäden und Verwüstungen an Gebäuden, Infrastruktur und Umwelt noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und der Kurzfristigkeit ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden.
- Der Gesamtcharakter (Voraussetzung (2)) des Vertrags würde dann geändert, wenn z.B. anstelle einer Lieferleistung eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt z.B. vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden oder ein bestehender Liefervertrag über bestimmte Hilfsgüter um weitere Gegenstände ergänzt wird, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck gelten.

- Die Vertragsänderungen sind bei Verträgen, die nach Oberschwellen-Vergaberecht vergeben wurden, zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 132 Abs. 5 GWB).

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach

Auslagenersatz für die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtratsfraktionen, die ehrenamtlichen Beigeordneten und die Ortsratsmitglieder

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die derzeit gültigen Aufwandsentschädigungen bleiben unverändert.

Sachverhalt

Information über den derzeit gültigen Auslagenersatz

Stadtverordnete:

Sitzungsgeld	25,00 €
monatlicher Grundbetrag	75,00 €

Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien von Vereinen und Verbänden (z.B. Verein Naturpark Saar-Hunsrück) zu zahlen, zu denen Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtrat entsendet wurden, wenn von diesen Institutionen außer der Erstattung von Fahrgeld kein Auslagenersatz gewährt wird.

Mit dem monatlichen Grundbetrag gemäß § 51 Abs.1 Satz 1 KSVG sind alle Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung des politischen Mandats ergeben, abgegolten.

Fraktionsvorsitzende:

(Stadtrat)	100,00 € (monatliche Pauschale) plus Ergänzungsbetrag 5 € je Mitglied
------------	--

Fraktionen des Stadtrates:

monatlicher Sockelbetrag	80,00 €
monatlich pro Mitglied	15,00 €

Ortsratsmitglieder:

Sitzungsgeld

20,00 €

An das Ortsratsmitglied, das das Amt des Schriftführers übernimmt, wird als Entgelt für den zusätzlichen Aufwand neben dem Sitzungsgeld ein Betrag in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes gezahlt. Schriftführer/innen erhalten somit pro Sitzung insgesamt 60 €.

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Entsprechende Regelungen trifft die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher (AEVO) vom 15. März 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2022.

Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung durch das zuständige Beschlussorgan (Stadtrat) nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen dieser Verordnung festgesetzt.

Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Oberbürgermeister bei offiziellen Terminen vertreten, erhalten einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung. Dieser beträgt beim ersten ehrenamtlichen Beigeordneten bislang 155 €, beim zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten 140 € und beim dritten ehrenamtlichen Beigeordneten 120 €.

Anlage/n

Keine

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 21.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 101 Personalmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die derzeit gültigen Aufwandsentschädigungen bleiben unverändert.

Sachverhalt

Entsprechende Regelungen trifft die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher (AEVO) vom 15. März 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2022.

Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung durch das zuständige Beschlussorgan (Stadtrat) nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen dieser Verordnung festgesetzt.

Nach § 5 der o.g. Verordnung erhalten Ortsvorsteher/innen eine Aufwandsentschädigung, die in

Gemeindebezirken	höchstens
bis 1.000 Einwohner	350,00 €
bis 3.000 Einwohner	450,00 €
bis 5.000 Einwohner	560,00 €
bis 7.000 Einwohner	640,00 €
bis 10.000 Einwohner	760,00 €
bis 15.000 Einwohner	880,00 €

monatlich beträgt. Bislang erhielten die Ortsvorsteher/innen folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindebezirk	höchstens
bis 1.000 Einwohner	300,00 €
bis 3.000 Einwohner	400,00 €

bis 5.000 Einwohner	500,00 €
bis 7.000 Einwohner	570,00 €
bis 10.000 Einwohner	680,00 €
bis 15.000 Einwohner	800,00 €

Gemäß § 5 Abs. 3 der o.a. Verordnung kann den Ortsvorstehern neben der Aufwandsentschädigung für die ständige Inanspruchnahme eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke eine Entschädigung für Benutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung gezahlt werden. Diese betrug bislang 36 €/Monat.

Daneben kann den Ortsvorstehern eine Entschädigung für die Inanspruchnahme ihres privaten Telefons, gestaffelt nach der Größe der Stadtteile, gezahlt werden, weil sie im Auftrag des Oberbürgermeisters Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen (§ 5 Abs. 2 der o.g. Verordnung). Diese betrug bislang zwischen 17 € und 19 €.

Hinweis: Da sich die Amtszeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher verlängert, bis eine neue Ortsvorsteherin/ein neuer Ortsvorsteher gewählt wurde (§ 75 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 3 KSVG), sind die Ortsvorsteher/innen Görgen, Darimont-Doll, Klein, Therese und Joachim Schmitt, Ripplinger, Boos und Weber als Ehrenbeamte bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung aus beamtenrechtlichen Gründen (§ 57 SBG) befangen und dürfen daher weder beratend noch entscheidend mitwirken.

Anlage/n

Keine

Beschlussfassung über die Zahl der Beigeordneten

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, drei ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

Sachverhalt

Gemäß § 64 KSVG haben die Gemeinden eine/n oder zwei Beigeordnete. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 20.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf vier erhöht werden. Eine Beigeordnetenstelle ist derzeit mit einem hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister) besetzt.

Anlage/n

Keine

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und Festsetzung der Reihenfolge

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es werden ehrenamtliche Beigeordnete (geheim) gewählt.

Sachverhalt

Gemäß § 65 Abs. 1 KSVG werden die ehrenamtlichen Beigeordneten aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzusetzen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrats vorgenommen werden.

Auf die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sind die Vorschriften des § 46 entsprechend anzuwenden (§ 65 Abs. 4 KSVG). Nach § 46 Abs. 1 KSVG werden die Wahlen der ehrenamtlichen Beigeordneten durch geheime Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stichwahl hat auch zu erfolgen, wenn nur zwei Bewerber vorhanden sind, die in einem ersten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los (§ 46 Abs. 2 KSVG). Stimmenthaltungen und in anderer Weise ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit (§ 46 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 45 Abs. 7 KSVG).

Gültig sind nur solche Stimmen, die sich zweifelsfrei für einen der wählbaren Kandidaten aussprechen. Da alle Stadtverordneten wählbar sind, kann keine gültige Nein-Stimme abgegeben werden. Voraussetzung zur Wahl ist nicht, dass der bzw. die Betreffende zur Wahl aus der Mitte des Rates vorgeschlagen worden ist. Benutzt wird ein Stimmzettel, auf dem alle Stadtverordneten aufgeführt sind.

Beim Wahlvorgang sind die Wahlkabinen zu benutzen. Aus der Mitte des Rates sind zwei Wahlhelfer/innen zu benennen.

Anlage/n
Keine

Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung 03 Rechnungsprüfungsamt 11 Finanzen 12 Sicherheit und Bürgerservice 21 Familie, Bildung und Soziales 22 Kultur, Sport und Tourismus 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	
<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss (Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung)
- Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Bildung, Soziales, Familie, Tourismus, Sport und Kultur)
- Bauausschuss
- Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung
- Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf 15 festgelegt. Entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen stellt der Stadtrat folgende Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt fest: CDU (7 Vertreter/innen), SPD (4 Vertreter/innen), AfD (2 Vertreter/innen), Grüne (1 Vertreter/in), FWM (1 Vertreter/in).

Es werden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

AG Nachhaltigkeit (Klima, Verkehrswende)
AG Waldentwicklung
Fairtrade-Steuerungsgruppe

Die Zahl der Mitglieder in den Arbeitsgruppen wird auf 7 festgelegt und der Stadtrat stellt

folgende Sitzverteilung fest: CDU (2 Vertreter/innen), SPD (2 Vertreter/innen), AfD (1 Vertreter/in), Grüne (1 Vertreter/in), FWM (1 Vertreter/in).

Auf dieser Basis werden die Mitglieder für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen von den Fraktionen benannt.

Sachverhalt

Gemäß § 48 Abs. 1 KSVG kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 KSVG vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GO) werden regelmäßig folgende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss (Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung)
- Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Bildung, Soziales, Familie, Tourismus, Sport und Kultur)
- Bauausschuss
- Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung
- Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen
- Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 2 GO wird die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses für die Dauer der Amtszeit in der ersten (konstituierenden) Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.

Am 26.06.2024 erfolgte ein Abstimmungsgespräch der Verwaltungsspitze mit Vertreterinnen und Vertretern aller Stadtratsfraktionen sowie der FDP. Dabei verständigte man sich darauf, die Zahl der Ausschussmitglieder auf 15 festzulegen.

Nach § 48 Abs. 2 KSVG sind bei der Besetzung der Ausschüsse die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen; soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese abzustellen. Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Stadtrat nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Gruppierungen entsprechend der vom Stadtrat festgestellten Sitzverteilung **benannt**.

Nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilen sich die Sitze in den Ausschüssen wie folgt: sieben Vertreter/innen der CDU, vier Vertreter/innen der SPD, zwei Vertreter/innen der AfD sowie jeweils ein/e Vertreter/in der Grünen und der FWM.

Der Stadtrat stellt diese Sitzverteilung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 KSVG fest. **Auf dieser Grundlage werden die Mitglieder von den einzelnen Fraktionen im Vorfeld der Sitzung der Verwaltung schriftlich mitgeteilt und in der Sitzung mündlich benannt.**

Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken (§ 48 Abs. 2 Sätze 5 und 6 KSVG). Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilneh-

men (§ 48 Abs. 3 Satz 3 KSVG).

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die Ausschüsse befugt, zur Vorbereitung von Empfehlungen oder Entscheidungen in bestimmten Einzelfällen Unterausschüsse (Arbeitsgruppen) zu bilden. Folgende Arbeitsgruppen sollen gebildet werden:

AG Nachhaltigkeit (Klima, Verkehrswende)

AG Waldentwicklung

Fairtrade-Steuerungsgruppe

Diese Arbeitsgruppen sollen aus jeweils sieben Mitgliedern bestehen. Da Arbeitsgruppen ein verkleinertes Abbild eines Fachausschusses darstellen, um in noch kleinerer Zusammensetzung gewisse Themen noch effizienter vorberaten zu können, schlägt die Verwaltung folgende Sitzverteilung in den Arbeitsgruppen vor: zwei Vertreter/innen der CDU und der SPD, ein/e Vertreter/in der AfD, der Grünen und der FWM.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dieser Grundlage von den einzelnen Fraktionen im Vorfeld der Stadtratssitzung der Verwaltung schriftlich mitgeteilt und in der Sitzung mündlich benannt.

Anlage/n

Keine

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen für weitere Gremien

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 19.06.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung 11 Finanzen 12 Sicherheit und Bürgerservice 21 Familie, Bildung und Soziales 22 Kultur, Sport und Tourismus 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt 03 Rechnungsprüfungsamt Eigenbetrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung Stadtwerke Merzig GmbH Merziger Bäder GmbH Merziger Wohnungsgesellschaften	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die im Sachverhalt genannten Gremien werden mit entsprechenden Mitgliedern des Stadtrates besetzt.

Sachverhalt

Auf die Vorlage zur „Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung“ wird verwiesen. Analog dazu wird vorgeschlagen, die Zahl der zu bestellenden Stadtratsmitglieder für den Werksausschuss (Eigenbetriebe Abfall und Abwasser), den Aufsichtsrat der Merziger Bäder GmbH und die Aufsichtsräte der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH und mbH & Co. KG auf jeweils 15 festzulegen.

Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Gremien stellt sich danach wie folgt dar:

a) Werksausschuss „Eigenbetrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung“ und „Eigenbetrieb für örtliche Abfallentsorgung“

15 Mitglieder des Stadtrates

§ 6 Abs. 1 der Betriebssatzung:

„Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet. Die Anzahl der Mitglieder wird für die Dauer der Amtszeit in der ersten (konstituierenden) Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.“

Besetzung nach d'Hondt: sieben Vertreter/innen der CDU, vier Vertreter/innen der SPD, zwei Vertreter/innen der AfD und je ein/e Vertreter/in der Grünen sowie der FWM.

Die Fraktionen werden gebeten, auf dieser Grundlage im Vorfeld der Stadtratssitzung der Verwaltung schriftlich ihre Mitglieder zu benennen.

b) Aufsichtsrat der Merziger Bäder GmbH

16 Mitglieder

davon 15 Mitglieder des Stadtrates und der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter.

Für jedes Stadratsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

Vorgeschlagene Besetzung analog der Ausschüsse nach d'Hondt: sieben Vertreter/innen der CDU, vier Vertreter/innen der SPD, zwei Vertreter/innen der AfD und je ein/e Vertreter/in der Grünen sowie der FWM.

c) Aufsichtsräte der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH und der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG

16 Mitglieder

davon 15 Mitglieder des Stadtrates und der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter.

Für jedes Stadratsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Vorgeschlagene Besetzung analog der Ausschüsse nach d'Hondt: sieben Vertreter/innen der CDU, vier Vertreter/innen der SPD, zwei Vertreter/innen der AfD und je ein/e Vertreter/in der Grünen sowie der FWM.

d) Aufsichtsräte der Stadtwerke Merzig GmbH und der Netzwerke Merzig GmbH

8 Mitglieder der Gesellschafterin Kreisstadt Merzig

Davon 7 Mitglieder des Stadtrates und der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter.

Da die Kreisstadt Merzig nicht alleinige Gesellschafterin ist, gehören den Aufsichtsräten der Stadtwerke Merzig GmbH und der Netzwerke Merzig GmbH lediglich acht Mitglieder der Gesellschafterin Kreisstadt Merzig an, davon sieben Mitglieder des Stadtrates, die vom Stadtrat bestellt werden.

Grundlage ist hier § 10 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Merzig GmbH. Zudem regelt § 10 des Gesellschaftsvertrages der Netzwerke Merzig GmbH, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Merzig GmbH gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat der Netzwerke Merzig GmbH sind.

Für jedes Stadtratsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Vorgeschlagene Besetzung entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt: vier Vertreter/innen der CDU, zwei Vertreter/innen der SPD und ein/e Vertreter/in der AfD.

e) Mitgliederversammlung des Vereins „Naturpark Saar-Hunsrück e.V.“

Nach der Satzung des Vereins „Naturpark Saar-Hunsrück e.V.“ besteht die Mitgliederversammlung gemäß § 6 aus den gesetzlichen Vertretern/innen der Mitglieder (Oberbürgermeister oder Vertreter) und jeweils eines weiteren Vertreters (Stadtratsmitglied).

2 Mitglieder

davon 1 Mitglied des Stadtrates und der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter gemäß § 6 der Vereinssatzung. Gleichzeitig ist für das bestimmte Stadtratsmitglied ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Vorgeschlagene Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in sowie eine Stellvertretung der CDU.

f) Bildungsbeirat des Landkreises Merzig-Wadern

Im Bildungsbeirat des Landkreises Merzig-Wadern sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus entsendet jede Gemeinde/Stadt eine/n weitere/n Vertreter/in aus der Mitte des Stadt-/Gemeinderates.

2 Mitglieder

davon 1 Mitglied des Stadtrates und der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter. Gleichzeitig ist für das bestimmte Stadtratsmitglied ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Vorgeschlagene Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in sowie eine Stellvertretung der CDU.

g) Vorstand Kulturzentrum Villa Fuchs e.V. (Beisitzer)

2 Mitglieder des Stadtrates als Beisitzerin/Beisitzer für den Villa Fuchs-Vorstand. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

h) Zuwanderungs- und Migrationsbeirat

Der Stadtrat entsendet laut Satzung 2 Mitglieder. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

i) Seniorenbeirat

2 Mitglieder des Stadtrates. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen. § 48 Abs. 2 KSVG findet gemäß der Satzung entsprechende Anwendung.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

j) Behindertenbeirat

2 Mitglieder des Stadtrates. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen. § 48 Abs. 2 KSVG findet gemäß der Satzung entsprechende Anwendung.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

k) Präventionsbeirat

2 Mitglieder des Stadtrates. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

l) Jugendhaus Merzig-Jugendnetzwerk e.V.

2 Mitglieder des Stadtrates. Gleichzeitig ist für die bestimmten Stadtratsmitglieder jeweils ein/e Stellvertreter/in festzulegen.

Besetzung nach d'Hondt: ein/e Vertreter/in der CDU und der SPD sowie eine jeweilige Stellvertretung von CDU und SPD.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wäre es zielführend, wenn die Mitglieder der einzelnen Gremien und deren Stellvertreter/innen von den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitglieder werden dann in der Sitzung bekanntgegeben.

Anlage/n

Keine